

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0983-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.08.2021	Umweltausschuss	V			
02.09.2021	Betriebsausschuss SBO	V			
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
20.09.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen entsprechend der Anlage 1.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister			
Ohletz Datum 20.08.2021	Jehn Datum 20.08.2021	Schranz Datum 20.08.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0983-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Historie

Das Land NRW hat am 04.06.2003 das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) beschlossen. Hierbei wurden die in zwar verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen geregelten Vorschriften zusammengefasst, wodurch auf kommunaler Ebene zusätzlicher Regelungsbedarf entstand. Diesem Regelungsbedarf kam die Stadt Oberhausen durch Ratsbeschluss vom 03.04.2006 nach. Anpassungen der Friedhofssatzung erfolgten in der Folgezeit durch Änderungssatzung zum 01.01.2010 und letztmalig am 17.12.2012. Die Beschlussfassungen wurden davon geprägt, die 5 kommunalen Friedhöfe in ihrem Bestand zu erhalten, den parkähnlichen Charakter und den Erholungswert für die Oberhausener Bevölkerung zu sichern.

Ist-Bestand

Obwohl es in Oberhausen neben 17 kirchlichen Ruhestätten nur fünf kommunale Friedhöfe gibt, wurde knapp die Hälfte aller Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen durchgeführt. Zudem dienen sie auch der Naherholung und haben eine parkähnliche Funktion.

Im Jahr 2019 wurden 1.267 Bestattungen und im Jahr 2020 1.207 Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen durchgeführt. 80 % der Bestattungen waren Urnenbestattungen. Mit Gründung des Eigenbetriebes Servicebetrieb Oberhausen (SBO) wurde die Aufgabe Friedhofswesen auch von der OGM auf diesen übertragen.

Dies wird zum Anlass genommen die Friedhofssatzung, die letztmalig 2012 dem Rat zur Beschlussfassung vorlag, anzupassen. Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen zur Klarstellung in der Friedhofssatzung wurden durch einige wesentliche Punkte geändert.

• § 3 Begrifflichkeiten

Dieser wurde zur Definition wesentlicher Begrifflichkeiten neu eingefügt.

• § 4 Bestattungsbezirke

Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof war bisher eng eingegrenzt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und sollte auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden.

• § 12 Verstetigung der gängigen Praxis bei Umbettungsfällen

• § 13 Benennung von Wahl- und Reihengräbern für Angehörige jüdischer Religionsgemeinschaften

Da auch weitere Religionsgemeinschaften benannt sind, sollte dies zur Klarstellung erfolgen.

• § 25 und 26 Benutzung von Leichenhallen und Durchführung von Trauerfeiern

Der Eigenbetrieb hat ebenfalls die Zuständigkeit für die Leichenhallen und Kapellen übernommen. Zur Klarstellung werden sie in die Satzung aufgenommen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigelegt. Anlage 2 stellt die Altfassung und die Neufassung in einer Synopse gegenüber.

Jüdisches Grabfeld auf dem Westfriedhof

Die jüdisch liberale Gemeinde Ruhrgebiet mit Sitz in Oberhausen ist an die Stadtverwaltung herangetreten mit dem Wunsch neben dem vorhandenen alten jüdischen Grabfeld, welches vollständig belegt ist, ein neues Grabfeld für Angehörige jüdischer Glaubensrichtung einzurichten.

Um dem Wunsch Oberhausener Bürger/innen jüdischen Glaubens nach einer ortsnahe Bestattung Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Sitzung am 08.09.2021 eine Vorlage zur Entscheidung über ein neues jüdisches Bestattungsfeld vorlegen. Dieses

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0983-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

schließt unmittelbar an dem vorhandenen jüdischen Bestattungsfeld an. Ähnlich wie bei muslimischen Bestattungsfeldern ist dies an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft. Die Ruhefrist von Gräbern auf jüdischen Friedhöfen unterscheidet sich wesentlich von der Grabnutzungsdauer christlicher Bestattungsflächen. Ein jüdisches Grab wird dauerhaft angelegt und darf anschließend nicht mehr aufgelöst werden (sog. Ewigkeitsrecht). Die Friedhofsgebühren für Bestattungen von Menschen jüdischer Glaubensrichtung werden gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Es werden die Gebühren für Wahl- und Reihengräber zugrunde gelegt.

Friedhofsentwicklungsplanung für kommunale Friedhöfe

Da der Prognosezeitraum des vorliegenden Entwicklungsplanes schon seit einiger Zeit erreicht wurde und sich sowohl Änderungen in den Rechtsgrundlagen als auch in der Bestattungskultur ergeben haben, ist es erforderlich einen neuen Friedhofsentwicklungsplan (FEP) zu erarbeiten.

Mittels der neuen FEP soll die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe, angepasst an die Bedürfnisse Oberhausener Bürgerinnen und Bürger erhöht, sowie ihre Funktion als Parkanlagen weiterverfolgt werden.

Es soll neben kurzfristig umsetzbare Sofortmaßnahmen, auch mittel- bis langfristig wirksame Maßnahmen (Zeithorizont bis 2050) zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation dargestellt werden. Dazu zählen auch Überlegungen, mit welchen Maßnahmen der Klimaanpassung (z.B. Auswahl geeigneter Pflanzarten) und des Klimaschutzes (Klimaneutraler Friedhof) die Friedhöfe ressourcenschonend weiterentwickelt werden können.

Es soll eine FEP für die kommunalen Friedhöfe erstellt werden, die das gesamte Bestattungswesen betrachtet und Aussagen über die Entwicklung jedes einzelnen kommunalen Friedhofs enthält.

Auf der Grundlage einer Analyse der aktuellen Situation sind Wege aufzuzeigen, wie Friedhofsflächen weiterentwickelt und zukünftige Bedarfe in die Friedhofslandschaft, aber auch Gebührenkalkulation integriert werden können.

Das aktuelle Grabartenangebot soll geprüft und ggf. überarbeitet werden. Die zukünftige Belegungs- und Nutzungsstrategie soll sowohl mit Blick auf die Gesamtstadt als auch die Stadtteile, sowie mit konkreten Konzepten für die einzelnen Friedhöfe mit ihren Gebäuden erfolgen.

Zur Strategie gehören soziale, kulturelle und ökologische und ggf. ressourcenschonende Aspekte wie Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Für die einzelnen Friedhöfe sind Kernbereiche zur Konsolidierung und ggf. zukünftig anders nutzbare Friedhofsflächen zu bestimmen. Die bereits durchgeführte und gelebte Konzentration der Friedhofsflächen kann anschließend entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.

Hierbei gilt es, Flächenpotentiale zu entwickeln, die langfristig eine Reduzierung der genutzten Fläche für Bestattungen und ggf. eine Umnutzung zulassen.

Für jeden Friedhof ist der Gebäudebestand zu prüfen und darzustellen, welche Gebäude langfristig erhalten und zu welchem Zweck genutzt werden.

Insgesamt soll die Attraktivität der kommunalen Oberhausener Friedhöfe für Bestattungen erhöht werden, insbesondere angesichts der örtlichen Konkurrenz sowie der Bestattungsalternativen der umliegenden Städte. Daher soll der neuen Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) durch die entsprechende Positionierung der kommunalen Oberhausener Friedhöfe mit ihren Bestattungsarten einer guten Kundenbindung beitragen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0983-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 Gewünscht ist eine Entwicklung des FEP in Zusammenarbeit/in Rückkopplung mit den Mitarbeitenden
108 (z.B. Workshops, Arbeitsgruppen). Zusätzlich ist eine Beteiligung der Gewerbetreibenden
109 (Friedhofsgärtner, Bestatter, Steinmetze) und die Einbindung unterschiedlicher Gruppierungen des
110 Natur- und Landschaftsschutzes, wie des örtlichen NABU, biologische Station westliches Ruhrgebiet
111 vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Bürgerbeteiligung vorgesehen.
112

113 **Anlagen**

- 114
- 115 1. Neufassung der Satzung
 - 116 2. Synopse Friedhofssatzung

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 20.09.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. In ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3

Begrifflichkeiten

- (1.) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (2.) Beisetzung
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

(3.) Grabstelle /Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4.) Nutzungsberechtigte Personen

Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(5.) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(6.) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

(7.) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit der Errichtung größerer Grabdenkmäler.

§ 4

Bestattungsbezirke

Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle.
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen

beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 11. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§9

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.
- (5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen) deren Ruhezeit abgelaufen ist und aus den Kolumbarien aufgrund von Neu – und oder Zulegung entfernt werden, sind auf dem Friedhof auf vom Friedhofsträger festgelegten Fläche zu bestatten. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.

§10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitigung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal spätestens zwei Tage vor der Bestattung- soweit erforderlich - von

einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitigung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor. Eingemörtelte Kammer-verschlussplatten von Urnenstelen müssen zeitnah vor einer Zulegung ebenfalls von einem / einer zugelassenen Steinmetz/-in entfernt werden.

§11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;

dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.

- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Abschnitt Grabstätten

§13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengräber
- b) Kinderreihengräber
- c) Anonyme Reihengräber
- d) Rasenreihengräber
- e) Urnenreihengräber
- f) Anonyme Urnenreihengräber
- g) Rasenurnenreihengräber
- h) Urnengemeinschaftsgräber

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgräber
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenstele

3. Sondergrabstätten

- a) Ehrengräber
- b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder
- d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
- e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime
- f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige Jüdischer Religionsgemeinschaften / Glaubensrichtungen

(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

1. Reihengräber

- a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m
- b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m

2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m

3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m

4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m

5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.
- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.

- (3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt.
- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (9) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabbpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
 - 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden – soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde – und
 - 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§16 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen

§ 17

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.
- (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 18

Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit von Grabmalen kann eine statische Berechnung angefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwendung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars beantragt

werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Bemaßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen,-Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 22

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 24

Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7 Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, sowie Musik – und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28

Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29

Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr.1),
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),
 - e) Druckschriften verteilt (Nr. 5)
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),
 - h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),
 - i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9).
3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,
 5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,
 6. § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
 7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 21.12.2012, Seite 319) außer Kraft.

Anhang Friedhofssatzung
Anlage zu § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom

1. Reihengrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1.1 Reihengräber - stehend - liegend	120 cm 40 cm	60 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	70 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenuhrenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	6 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber - stehend	150 cm	120 cm	14 cm

2. Wahlgrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
2. Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm	
2.1. einstellig - stehend - liegend	120 cm 50 cm	60 cm 60 cm	14 cm 6 cm
2.2. zweistellig - stehend - liegend	150 cm 50 cm	120 cm 90 cm	14 cm 6 cm
2.3. dreistellig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	130 cm 100 cm	14 cm 6 cm
2.4. vierstellig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	190 cm 120 cm	14 cm 6 cm

2.5. Urnenwahlgräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	50 cm 50 cm	12 cm 6 cm
2.6. Urnenkolumbarien neu (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	3 cm
2.7 Urnenkolumbarien alt (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm

3. Einfassungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
3.1. Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.1. Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
3.2. Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3. Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4. Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5. Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm
3.6. Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1. bis 3.5. beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

4.und 5. Grababdeckungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
4.1. Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
4. Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)			
Zu 4.1. Die gesamte Grabfläche darf höchstens mit einem Anteil von 1 m² abgedeckt sein.			

4.2. Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3. Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	8 cm
4.4. Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	8 cm
5. Abdeckplatte auf Einfassung (zusammengesetzter Aufbau)			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
5.1. Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
5.2. Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
5.3. Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
5.4. Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
Die Mindeststärke bei Grababdeckungen unter Pkt. 5 bezieht sich auf den Gesamtaufbau bzw. die Gesamthöhe. Die Mindeststärke einer Abdeckplatte auf dem Rahmen darf hier 6 cm nicht unterschreiten.			
6. Teilabdeckungen			6 cm
7. Namenstafeln	40 cm	50 cm	6 cm

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom **xxx**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am **xxx** folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. **In ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge.** Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung **der Friedhofsverwaltung.**
- (4) **Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.**

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt:
1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.
 2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:
Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 3

Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist

§ 4

Bestattungsbezirke

Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit ~~allen~~ Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen **Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung** und Rollstühle.
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an

Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen,

denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 11. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der

die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;
dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.

Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- 4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

(5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen) deren Ruhezeit abgelaufen ist und aus den Kolumbarien aufgrund von Neu – und oder Zulegung entfernt werden, sind auf dem Friedhof auf vom Friedhofsträger festgelegten Fläche zu bestatten. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.

§10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal spätestens zwei Tage vor der Bestattung- soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.

Eingemörtelte Kammerverschlussplatten von Urnenstelen müssen zeitnah vor einer Zulegung ebenfalls von einem / einer zugelassenen Steinmetz/-in entfernt werden.

§11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -,

- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

4. Abschnitt: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber
 - g) Rasenurnenreihengräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber
- 2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgräber
 - b) Urnenwahlgrabstätten

- 2. der Westfriedhof,
- 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen; dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Abschnitt Grabstätten

§13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber

c) Urnenstele 3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime (3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m 5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	f) Anonyme Urnenreihengräber g) Rasenurnenreihengräber h) Urnengemeinschaftsgräber 2. Wahlgrabstätten a) Wahlgräber b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnenstele 3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige Jüdischer Religionsgemeinschaften / Glaubensrichtungen (3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m 5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
§ 12 Reihengrabstätten (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden. (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt. (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. (4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen	§ 14 Reihengrabstätten (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden. (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt. (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem

Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

- (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.
- (3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Das Ablegen von Grabschmuck vor den Stelen ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist Blumenschmuck in den dafür vorgesehenen Vasenkübeln. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu

gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.

- (4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.
- (3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt.
- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.

ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.

- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.
- (11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden – soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und
 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen

§ 15 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.
- (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder

- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (9) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. **Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.**
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden – soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und
 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§16 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen

§ 17 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine

sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 17 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.
(2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit von Grabmalen kann eine statische Berechnung angefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 **Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 20 **Entfernung**

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder

Grabmale unter Verwendung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars beantragt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Bemaßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 **Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen, -Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.

§ 21 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung

des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und Einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die
Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des

und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 22

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und Einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die

Nutzungsrechts.

- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungs-berechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 22 Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.

- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungs-berechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 24 Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7 Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 24 Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1),
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),

§ 26 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, sowie Musik – und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren **nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung** zu entrichten.

- e) Druckschriften verteilt (Nr. 5)
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert (Nr. 6),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),
 - h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),
 - i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9).
3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. § 6 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,
 5. § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,
 6. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
 7. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 07.04.2006, Seite 137 - 144), geändert durch Änderungs-satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht **wahrt, die Totenwürde nicht achtet. oder** Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, **ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung** und Rollstühle, befährt (Nr.1),
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),
 - e) Druckschriften verteilt (Nr. 5)
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert (Nr. 6),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),
 - h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),
 - i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9).
 3. **§ 6** Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. **§ 7** Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,
 5. **§ 7** Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,
 6. **§ 19** ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
 7. **§ 23** die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit **einer Geldbuße** geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom **21.12.2012**, Seite **319**) außer Kraft

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom

ALT

NEU

1.Reihengrabstätten				1.Reihengrabstätten			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke		Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1.1 Reihengräber				1.1 Reihengräber			
-stehend	120 cm	60 cm	14 cm	-stehend	120 cm	60 cm	12 cm
-liegend	40 cm	50 cm	8 cm	-liegend	40 cm	50 cm	6cm
1.2 Kinderreihengräber				1.2 Kinderreihengräber			
-stehend	70 cm	40 cm	12 cm	-stehend	70 cm	40 cm	12 cm
-liegend	40 cm	50 cm	8 cm	-liegend	40 cm	50 cm	6 cm
1.3 Rasenreihengräber				1.3 Rasenreihengräber			
-liegend	40 cm	50 cm	8 cm	-liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber				1.4 Rasenurnenreihengräber			
-liegend	40 cm	50 cm	8 cm	-liegend	40 cm	50 mcm	6 cm
1.5 Urnenreihengräber				1.5 Urnenreihengräber			
-stehend	70 cm	40 cm	12 cm	-stehend	80 cm	40 cm	12 cm
-liegend	40 cm	50 cm	8 cm	-liegend	40 cm	50 cm	6 cm
1.6 Urnengemeinschafts-Gräber				1.6 Urnengemeinschafts-Gräber			
-stehend	150 cm	100 cm	14 cm	-stehend	150 cm	120 cm	14 cm

ALT**NEU**

2. Wahlgrabstätten				2. Wahlgrabstätten			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke		Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
2.1 Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm		2.1 einsteilig -stehend -liegend	120 cm 50 cm	60 cm 60 cm	14 cm 6 cm
2.1.1 einsteilig -stehend -liegend	120 cm 50 cm	60 cm 60 cm	14 cm 8 cm	2.2 zweisteilig -stehend -liegend	150 cm 50 cm	120 cm 90 cm	14 cm 6 cm
2.1.2 zweisteilig -stehend -liegend	150 cm 50 cm	100 cm 90 cm	14 cm 8 cm	2.3 dreisteilig -stehend -liegend	150 cm 60 cm	130 cm 100 cm	14 cm 6 cm
2.1.3 dreisteilig -stehend -liegend	150 cm 60 cm	130 cm 100 cm	14 cm 8 cm	2.4 viersteilig -stehend -liegend	150 cm 60 cm	190 cm 120 cm	14 cm 6 cm
2.1.4 viersteilig -stehend -liegend	150 cm 60 cm	190 cm 120 cm	14 cm 8 cm	2.5 Urnenwahlgräber -stehend -liegend	80 cm 40 cm	50 cm 50 cm	12 cm 6 cm
2.2 Urnenwahlgräber -stehend -liegend	70 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 8 cm	2.6 Urnenkolumbarien neu	39 cm	28 cm	3 cm
2.3 Urnenstelen (Grab- Platte im Farbton der Stele	39 cm	28 cm	8 cm	2.7 Urnenkolumbarien alt (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm

ALT

3. Einfassungen			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
3.1 Wahlgräber	Außenmaß 250 cm x 125 cm		6 cm

Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.

3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm

3.6	Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 15 cm, die Einbautiefe mindestens 5cm		
-----	--	--	--

NEU

3. Einfassungen			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
3.1 Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm

Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln

3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm

3.6	Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4cm.	Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen	
-----	---	--	--

4. Grababdeckungen				4. und 5. Grababdeckungen			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke		Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
				4. Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)			
4.1 Wahlgrabstellen und Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm	4.1 Wahlgrabstellen und Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
4.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm	4.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm	4.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	8 cm
4.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm	4.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	8 cm
5. Namenstafeln	40 cm	50 cm	8 cm	5. Abdeckplatte auf Einfassung (zusammengesetzter Aufbau)			
				5.1 Wahlgrabstellen und Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
				5.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
				5.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
				5.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
				Die Mindeststärke bei Grababdeckungen unter Pkt. 5 bezieht sich auf den Gesamtaufbau bzw. die Gesamthöhe. Die Mindeststärke einer Abdeckplatte auf dem Rahmen darf hier 6 cm nicht unterschreiten.			
				6. Teilabdeckungen			6 cm
				7. Namenstafeln	40 cm	50 cm	6 cm